Greta Musterfrau (euer Name)

Adresse (eure Straße und Hausnummer)

6743# Neustadt an der Weinstraße

Ggf. eure Mailadresse/ Telefonnummer

Datum: 22.8.2020

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

FAX: 06321 99-2930

Mail: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

Tel.: 06321992942

Aktenzeichen **312-311 – Neustadt/14**

An

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Konrad-Adenauer-Straße 10

Umweltabteilung

Mail: Thomas.Baldermann@neustadt.eu; stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de

Tel.: 063218551373

Aktenzeichen **312-311 – Neustadt/14**

**Betreff:** *Einwendung gegen die Festsetzung eines flächenmäßig halbierten Wasserschutzgebietes*

 *Ordenswald auf der Grundlage einer 50a- statt 100a-Grundwasserströmungsisochrone;*

*Offenlage vom 13.07.2020 – 12.08.2020*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die flächenmäßige Halbierung des Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald.

**Begründung**

1. Trinkwasser ist die basale Grundlage unserer Existenz. Grundwasser weist in der Regel keine gesundheitsgefährdenden Konzentrationen von Stoffen auf und hat deshalb eine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung.

Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes flächendeckend und in hinreichendem Maße zu schützen. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen.

2. Die hydrochemischen Prozesse, durch die das Wasser beim Versickern durchläuft, sind in ihrer Ökosystemdienstleistung zu begreifen. Der Schutz dieser Ressourcen vor Beeinträchtigungen durch Vermeidung ist im Vergleich zu jenen Maßnahmen, die für die Bereitstellung des Trinkwassers im Falle eines eingetretenen Eintrags von Schadstoffen ergriffen werden müssen, die kostengünstigere Alternative. Als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge liegt der hinreichende Schutz in der kommunalen Verantwortung. Dieser Verantwortung muss die Kommune im Sinne des europäischen Vorsorgeprinzips gerecht werden.

3. In den Grundlagen für die Überprüfung der Nutzung einer Isochronenverfahrens auf der Basis von 50 Jahren wurde auf die Niederschlagsmuster und Muster der Grundwasserneubildung aus der Vergangenheit rekurriert. Die sich bereits in den letzten Jahren abzeichnenden Veränderungen dieser Muster und Mengen durch den Klimawandel wurden nicht berücksichtigt. Allgemein wird in der Forschung die These vertreten, dass durch den Klimawandel die Grundwasserneubildung zurückgehe, während die Schadstoffkonzentrationen stiegen. Die Anforderungen an die Wassernutzung steigen stetig. Es geht nicht mehr nur darum, Wasser bereitzustellen. Aufgrund des Klimawandels steigt die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen wie mehr Starkregen- und Hochwasserereignisse einerseits und längere Hitze- und Trockenperioden andererseits. Vor dem Hintergrund veränderter Niederschlagsmuster und veränderter Grundwasserneubildung wird der ganzheitliche Ansatz mit dem Ziel einer nachhaltigen integrierten Wasserwirtschaft immer wichtiger.

Zudem kommen aufgrund von Trockenheit und Hitze die Konkurrenz zwischen verschiedenen Nutzungsbedarfen. Die Untersuchungen zur Festsetzung des WSG Ordenswald vom Januar 2015 gehen von einer maximal wasserrechtlich erlaubten Entnahmemenge von 3,5 Mio. m³/a aus. Zu erwarten ist, dass die Entnahmekapazität sich deutlich erhöht (eine Erhöhung um 0,5 Mio. m³/a wird bereits als notwendig betrachtet im Gutachten). Welche Auswirkungen diese Mehrentnahme haben kann, ist nicht ausreichend in den Unterlagen der Verkleinerung des WSG untersucht und dargestellt worden. Zudem sind die Auswirkungen des Klimawandels in Form von geringerem Wassereintrag und der zu erwartenden Nutzungsänderungen auf die Schadstoffkonzentrationen, insbesondere des Nitrats, nicht hinreichend geprüft worden. Andere Städte haben hier bereits unter bestehenden Regelungen große Probleme. Dies ohne Not und ohne wissenschaftliche Prüfung durch eine Verkleinerung des Schutzgebiets und der damit einhergehenden Ausweitung des Schadstoffeintrags zu riskieren, widerspricht der grundlegenden Verantwortung der Kommune.

4. Im Gutachten von BCE selbst wurde auf die Notwendigkeit eines entsprechend angepassten Schutzkonzepts bei einer Verwendung der 50a-Isochrone als Maßstab für die Abgrenzung des neuen Wasserschutzgebietes hingewiesen. Hierzu sind keine hinreichend detaillierten Ausarbeitungen inklusive der Kosten zu finden. Außer einer Erhöhung der Messstellen sind keine weiteren Maßnahmen ausgeführt. Nun bilden Messstellen ein Warnsystem, stellen aber noch keinen Schutz der Trinkbrunnen selbst dar.

5. Wenn die Beteiligten (SGD Süd, SWN und Stadtverwaltung) das WSG verkleinern, verlassen sie den in der Technischen Regel vorgezeichneten und in der Praxis auch in Rheinland-Pfalz etablierten Weg. In Rheinland-Pfalz existiert keine Vollzugshilfe und auch keine etablierte Praxis, um diesen Planungsprozess außerhalb des Regelverfahrens zielorientiert zu steuern. Sollte es – wie aufgrund der oben beschriebenen Faktoren durchaus zu erwarten ist – zu Problemen kommen, sind Kosten für die Stadt Neustadt für den Wasserschutz oder eben Gerichtsverfahren zum Bestandsschutz in nicht-planbarer und letztlich nicht-legitimierbarer Form zu erwarten. Auch auf diesen Punkt wurde im Gutachten von BCE bereits hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen